

Bundesrathsbeschluss

betreffend

das neue schweizerische Urpfund.

(Vom 6. Juni 1866.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach genommenem Augenschein des neu angefertigten schweizerischen Urpfundes und seiner beiden Kopien;

nach Einsicht eines von den Herren Professoren Dr. H. Wild, in Bern, Dr. A. Mousson, in Zürich, und Dr. A. Hirsch, in Neuenburg, unterzeichneten Verbalprozesses über die Verifikation des neuen schweizerischen Urpfundes und seiner beiden Kopien, so wie eines sachbezüglichen Berichtes vom 25. Mai 1866;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

1. Dem neuen schweizerischen Urpfund und seinen beiden Kopien ist die Genehmigung ertheilt.

Das bisherige Urpfund hört mit dem heutigen Tage auf, maßgebend zu sein.

2. Das neue Urpfund wird mit dem Original des Verbalprozesses ins eidgenössische Archiv deponirt.

Die erste Kopie wird im eidg. Polytechnikum, die zweite in der eidg. Eichstätte aufbewahrt und beiden eine Kopie des genannten Verbalprozesses beigegeben.

3. Das eidg. Departement des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 6. Juni 1866.

Der Bundespräsident: **J. M. Knüsel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schick.**

Bundesrathsbeschluß betreffend das neue schweizerische Urfund. (Vom 6. Juni 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1866
Date	
Data	
Seite	4-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 122

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.